

PL 1917.4450

Verbands-Zeitung

Organ des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Siebenundzwanzigster Jahrgang 1917



Inhalts = Verzeichnis

Die Ziffern geben die Seitenzahlen an; Artikel sind mit einem * bezeichnet

Bölfswirtschaft, Soziales.

- * Unternehmer und Gewerbeaufsicht
 - * Mängel der Markenprüfungen
 - * „Höchstzuldetes Umfeld“ der Schwarzmarkenstellen
 - * Rückholung
 - * Unfallverhütungsmaßnahmen gegen Elektroplatten
 - geführten I, II
 - 6
 - * Wirtschaftliche Rundschau 10, 14, 30, 34, 42, 46, 58
66, 74, 78, 90, 94, 102, 110, 126, 130, 138, 146, 154
162, 170, 182, 191
 - * Die Biedereinstellung liegenschaftlicher Arbeiter
 - * Kapitalbildung
 - * Lieber Verkaufspreise für Nahrungsmittel
 - * Marktprüfungsmittel
 - * Mit die Sommerzeit
 - * Die Nachfrage
 - * Geschäftiger Wirtschaftskampf
 - * Siebenstuh-Ladenöffnung
 - * Eine Zusammensetzung über die Wissenspreise
 - * Der Krieg als industrieller Organisator
 - * Gegen den Reisefonds
 - * Zusammenlegung der Schuhfabrikation
 - * Welche Aufgaben den Gewerkschaften erwachsen
 - * Lieber die Produktionsmaßempfehlung
 - * Eine neue Schaffheit
 - * Für eine Hochförderung des Viehreiches
 - * Gegen die Erhöhung des Bruttopreises
 - * Zwei'st Gattierung des Siebenstuh-Ladenöffnungs
 - * Wirtschaftsjahr 1917/18 und Produzentenrente für Nahrungsmittel
 - * freier Handel und Stettiner Hafen
 - * Stein hoffnungsfrohes Werk
 - * Die deutsche Sturmungswaffenrichtungsbewegung
 - * Zusammenlegung von Schuhfabriken
 - * Materialie Güterwaren
 - * Betriebsgenossenschaften
 - * Gewerksche Erosion bei geringerem Einkommen
 - * Zur Kürb verbraucht
 - * Zur Organisation des Lebensmittelverfahrs
 - * Die Lebensmittelsozietät im März
 - * Das Verhältnis der Reichsbündergruppe für Lebensmittelvereine
 - * Mehr Arbeitserinneren als Arbeiter in Preußischland
 - * Zur Stot- und Rottstoffszulage
 - * Auch ein „Kriegsdebitment“
 - * Die Zahl der beidhändigen Frauen
 - * Ernährungsschulungen
 - * Das große der Produktionspartei
 - * Mieterauszug
 - * Soziale Kriegsbelastung
 - * Für die Erhöhung der Einfuhrmengengrenze in der Angetreideverarbeitung
 - * Verdienst in der Reichsgesetzgebungsbehörde
 - * Zum Abschluß der Sozialpolitik
 - * Mieterleigungsverbote
 - * Schwarz auf dem Lebensmittelmarkt
 - * Das Verbot der Mietsteigerung
 - * Die Behorden und die Mietsteigerungen
 - * Arbeitnehmer
 - * Arbeitnehmerisches Vieh
 - * Würzen Mietsteigerungen sein?
 - * Durchsetzt
 - * Die Forme der Mietsteigerungen
 - * Gegen Mietpreissteigerungen bereit
 - * Die „verdorbenen“ Schweine und Rindfleisch
 - * Die betriebsfreie Preisregelung für Getreide und Öl
 - * Erhöhung der Reaktion

2	Die Gewerkschaften und die Kriegserfolg	16
3	§ 616 Absatz 2 und Ausweitung	17
36	5000 neue Mitglieder im Soldatenverein	17
49	* Organisierte Arbeitnehmer	17
51	* Die Gewerkschaften schließen zur Förderung	17
52	Arbeitsförderung und Transportierung	17
82	* Reines Organisations- und Arbeiterecht	17
84	Streikrecht und Streikprüfung	17
94	19 613 neue Mitglieder im Gewerkschaftsbund	17
95	1500 neue Mitglieder im Gewerkschaftsbund	17
96	Um 90 000 Mitglieder zugemessen hat der Mensch	17
104	arbeitervorstand	17
104	Die überzeugenden Gewerkschaften in der Siegeszeit	17
104	* Die deutsche Gewerkschaftswelle 1916	17
108	Die österreichischen Gewerkschaften	159
111	Siegesauswirkungen unter Führung des Kriegs-	159
120	arbeitsamts	159
124	Befreiungserlaubung	167, 171, 173, 184, 200
129	* Die Gewerkschaftsorganisationen 1916	167
130	Eine Gemüthung der gewerkschaftlichen Sitzfest	167
131	folgende Auswirkung auf den Menschen	167
139	* Die Gefahr gegen Arbeitnehmer	167
172	"Scheiterte" Gewerkschaftsleiter	167
188	50 000 Gewerkschaften	167
192	Die Sicherheitserkrankte der freien Gewerkschaften	167
192	1916	167
192	Wiederholung zur Sitzfest und zur Aktion	167
196	Heute 100 000 Mitglieder zählt der Gewerkschafts-	167
202	verband	167
196	Wiederholung der Bemerkter der Gewerkschaften	167
202	* Die Siedlungspolitik und die Gewerkschaften	167
202	Gewinnung im Siegeszeit Gewerkschaften	167
202	 	167
202	Aus der Unternehmerorganisation.	167
8	* Die Unternehmensverbände und der Krieg	167
12	Die ausgeschafften Gefangen	167
29	Wann die Kinder lernen können	167
29	Seine Erinnerung der Kriegsgefangenen	167
24	Die Gefahr im Hause	167
25	* Kriegsplatz der Schäfermeier	167
29	Der Wert einer geschäftigen Organisation	167
36	 	167
36	Berschiedenes.	167
11	Zur Zeit 1917	167
12	Morgen ist Freitag (Gesetz)	167
26	Untere Mitglieder im Gewerkschaftsbund	167
16	Seit eines Kriegs-Referenten (Gesetz)	167
26	Gründlicher ist eine Gewalt als ergänzt (Gesetz)	167
26	Prozessurteil (Gesetz)	167
26	Die Siegeszeit	167
22	Der Krieg von Gott und Ende	167
22	Kontroversen als Prinzessin	167
22	Die Geschichte (Gesetz)	167
22	Das Dämmriss (Gesetz)	167
22	Seine Worte (Gesetz)	167
22	* Kriegssteuer I, II	82
22	Einheitsbericht der Gewerkschaften Europas	82
22	Recht ist so freudig, wie es nicht kann (Gesetz)	82
22	Widerstreitende Berichtigungsanordnungen	82
22	Gegen die unheilige Gewerkschaft	82
22	Befreiung der Gewerkschaften	82
22	Seine Worte der Gewerkschaften	82
22	Menschen auf der Welt	82
22	Streikpraktik (Gesetz)	82
22	Zur Zeit Krieg (Gesetz)	82
22	Ein Verein Gewerkschaften	82
22	* Gewerkschaftsverbindungen durch Gute und Tugende	82
22	I, II	174
22	Zur Rache	174
22	Was kann man vom Kapitulationsvertrag	174
22	Gefangen (Gesetz)	174
22	Zur neuen Gewerkschaften	174
22	Verjagung (Gesetz)	174
22	 	174
26	Zum Kriege — Kriegsgefechte und	174
26	=Verordnungen.	174
3	* Wer hat Verlust auf Wehrmachtsseite?	174
3	Der Tod der Familienmutter und die Kriegsergebnisse	174
3	Unterführung	174
3	Zur Bezeichnung für die unbekreierten Väter	174
3	Streikverbot	174
3	Streikverbot der Arbeitgeberverbänden	174
3	Streikverbotserklärung als Arbeitgeberverbänden	174
3	Seine Bedeutung beginnt Arbeitnehmer durch	174
3	Unterführung	174
3	Verfügungserklärungen zum Kriegsergebnis	174
3	Feststellung Streikverbot	174
3	Verfügung der Gewerkschaften	174
3	Verfügungserklärung während der Kriegsergebnisse	174
3	Zur Ausführung des Kriegsergebnisses	174
3	Verfügung und Verordnungsverfügung	174
3	Zur Bezeichnung der Gewerkschaften	174
3	Zur Bezeichnung der Gewerkschaften	174
3	Zur Zeit Krieg	174
3	Das Kriegsgefecht kriegerischer Völker	174
3	Verordnungen nach bestimpten Wehrmachtspersonen	174
3	Mehr nach § 25 des Konkurrenzverordnungsgesetzes	174
3	Deine Gewerkschaften, die nicht verloren. Unheilich	174
3	auf unbestimmtes Geschehen?	174
3	 	174
3	Verordnungsbestimmungen zum Kriegsergebnis	174
3	Zur Zeit der Kriegsergebnisse	174
3	Zur Zeit im Kriegsfall	174
3	Die Bezeichnung zum Kriegsfall	174
3	Unterführung der erhaltenen Wehrmachtsverfügung	174
3	Wehrmachtsamt bei nachkommenden Studenten aus Appellanten	174
3	Wehrmachtsamt für die Gewerkschaften der Gewerkschaften	174
3	Erteilung der Kriegsgefechte	174
3	Erteilung der Kriegsgefechte	174
3	Erteilung der Kriegsgefechte und dem Wehrmachtsamt	174
3	 	174
3	Aus der Unternehmerorganisation.	174
17	* Die Gewerkschaften und die Kriegserfolg	174
32	5000 neue Mitglieder im Gewerkschaftsbund	174
32	* Organisierte Arbeitnehmer	174
32	* Die Gewerkschaften zur Förderung	174
32	Arbeitsförderung und Transportierung	174
32	* Reines Organisations- und Arbeiterecht	174
32	Streikrecht und Streikprüfung	174
32	19 613 neue Mitglieder im Gewerkschaftsbund	174
32	1500 neue Mitglieder im Gewerkschaftsbund	174
32	Um 90 000 Mitglieder zugemessen hat der Mensch	174
32	arbeitervorstand	174
32	Die überzeugenden Gewerkschaften in der Siegeszeit	174
32	* Die deutsche Gewerkschaftswelle 1916	174
32	Die österreichischen Gewerkschaften	159
32	Siegesauswirkungen unter Führung des Kriegs-	159
32	arbeitsamts	159
32	Befreiungserlaubung	167, 171, 173, 184, 200
32	* Die Gewerkschaftsorganisationen 1916	167
32	Eine Gemüthung der gewerkschaftlichen Sitzfest	167
32	folgende Auswirkung auf den Menschen	167
32	* Die Gefahr gegen Arbeitnehmer	167
32	"Scheiterte" Gewerkschaftsleiter	167
32	50 000 Gewerkschaften	167
32	Die Sicherheitserkrankte der freien Gewerkschaften	167
32	1916	167
32	Wiederholung zur Sitzfest und zur Aktion	167
32	Heute 100 000 Mitglieder zählt der Gewerkschafts-	167
32	verband	167
32	Wiederholung der Bemerkter der Gewerkschaften	167
32	* Die Siedlungspolitik und die Gewerkschaften	167
32	Gewinnung im Siegeszeit Gewerkschaften	167
32	Gewinnung im Siegeszeit Gewerkschaften	167
32	 	167
32	Aus der Unternehmerorganisation.	167
32	* Die Gewerkschaften und die Kriegserfolg	167
32	5000 neue Mitglieder im Gewerkschaftsbund	167
32	* Organisierte Arbeitnehmer	167
32	* Die Gewerkschaften zur Förderung	167
32	Arbeitsförderung und Transportierung	167
32	* Reines Organisations- und Arbeiterecht	167
32	Streikrecht und Streikprüfung	167
32	19 613 neue Mitglieder im Gewerkschaftsbund	167
32	1500 neue Mitglieder im Gewerkschaftsbund	167
32	Um 90 000 Mitglieder zugemessen hat der Mensch	167
32	arbeitervorstand	167
32	Die überzeugenden Gewerkschaften in der Siegeszeit	167
32	* Die deutsche Gewerkschaftswelle 1916	167
32	Die österreichischen Gewerkschaften	159
32	Siegesauswirkungen unter Führung des Kriegs-	159
32	arbeitsamts	159
32	Befreiungserlaubung	167, 171, 173, 184, 200
32	* Die Gewerkschaftsorganisationen 1916	167
32	Eine Gemüthung der gewerkschaftlichen Sitzfest	167
32	folgende Auswirkung auf den Menschen	167
32	* Die Gefahr gegen Arbeitnehmer	167
32	"Scheiterte" Gewerkschaftsleiter	167
32	50 000 Gewerkschaften	167
32	Die Sicherheitserkrankte der freien Gewerkschaften	167
32	1916	167
32	Wiederholung zur Sitzfest und zur Aktion	167
32	Heute 100 000 Mitglieder zählt der Gewerkschafts-	167
32	verband	167
32	Wiederholung der Bemerkter der Gewerkschaften	167
32	* Die Siedlungspolitik und die Gewerkschaften	167
32	Gewinnung im Siegeszeit Gewerkschaften	167
32	Gewinnung im Siegeszeit Gewerkschaften	167
32	 	167
32	Aus der Unternehmerorganisation.	167
32	* Die Gewerkschaften und die Kriegserfolg	167
32	5000 neue Mitglieder im Gewerkschaftsbund	167
32	* Organisierte Arbeitnehmer	167
32	* Die Gewerkschaften zur Förderung	167
32	Arbeitsförderung und Transportierung	167
32	* Reines Organisations- und Arbeiterecht	167
32	Streikrecht und Streikprüfung	167
32	19 613 neue Mitglieder im Gewerkschaftsbund	167
32	1500 neue Mitglieder im Gewerkschaftsbund	167
32	Um 90 000 Mitglieder zugemessen hat der Mensch	167
32	arbeitervorstand	167
32	Die überzeugenden Gewerkschaften in der Siegeszeit	167
32	* Die deutsche Gewerkschaftswelle 1916	167
32	Die österreichischen Gewerkschaften	159
32	Siegesauswirkungen unter Führung des Kriegs-	159
32	arbeitsamts	159
32	Befreiungserlaubung	167, 171, 173, 184, 200
32	* Die Gewerkschaftsorganisationen 1916	167
32	Eine Gemüthung der gewerkschaftlichen Sitzfest	167
32	folgende Auswirkung auf den Menschen	167
32	* Die Gefahr gegen Arbeitnehmer	167
32	"Scheiterte" Gewerkschaftsleiter	167
32	50 000 Gewerkschaften	167
32	Die Sicherheitserkrankte der freien Gewerkschaften	167
32	1916	167
32	Wiederholung zur Sitzfest und zur Aktion	167
32	Heute 100 000 Mitglieder zählt der Gewerkschafts-	167
32	verband	167
32	Wiederholung der Bemerkter der Gewerkschaften	167
32	* Die Siedlungspolitik und die Gewerkschaften	167
32	Gewinnung im Siegeszeit Gewerkschaften	167
32	Gewinnung im Siegeszeit Gewerkschaften	167
32	 	167
32	Aus der Unternehmerorganisation.	167
32	* Die Gewerkschaften und die Kriegserfolg	167
32	5000 neue Mitglieder im Gewerkschaftsbund	167
32	* Organisierte Arbeitnehmer	167
32	* Die Gewerkschaften zur Förderung	167
32	Arbeitsförderung und Transportierung	167
32	* Reines Organisations- und Arbeiterecht	167
32	Streikrecht und Streikprüfung	167
32	19 613 neue Mitglieder im Gewerkschaftsbund	167
32	1500 neue Mitglieder im Gewerkschaftsbund	167
32	Um 90 000 Mitglieder zugemessen hat der Mensch	167
32	arbeitervorstand	167
32	Die überzeugenden Gewerkschaften in der Siegeszeit	167
32	* Die deutsche Gewerkschaftswelle 1916	167
32	Die österreichischen Gewerkschaften	159
32	Siegesauswirkungen unter Führung des Kriegs-	159
32	arbeitsamts	159
32	Befreiungserlaubung	167, 171, 173, 184, 200

Der Sudostkreis und seine

Der Deutsche Brauerbund zum Erfüllungsjahres	3.
Herabsetzung des Bierverbraues in Bayern	
Aufführungspflicht für Bierhefe	
Schadenshaftung des Stifters	
Betriebsstilllegung auf Beschluss	
Staubüberfälle	
Die Transaktion	
Der Arbeitsmarkt im Monat November 1916	
Die pfälzischen Brauereien	
Vertragsvertrag der Brauereiarbeiter in Schweden	
Ramberg	
"Herrn im Hause" als Tarifbrecher	
Die schweizerischen Brauereien in der Kriegszeit	
Eine neue Form der Konzentration im Braugewerbe	
Borländische Erstellung der Gerstenlieferung für	
Brauereien	
Die Hoffnung auf Brauergste aus Rumänien	
Berichtigung für Bierbrauker in München	
"Korn statt Mehl" — Strohmehl	
*Zusammenlegung und Stilllegung von Betrieben	
Belegschaftung deutscher Brauereien	
Bierlieferung für die Truppen — Gerstenpreise	
Über 1 Million Mark	
Damen als Betriebskontrolleure	
Schwarzer Markt	
Zu einem Bierverband Nordostdeutscher Brauereien	
Bier für den Heeresbedarf	
Entscheidung der Biererzeugung in England	
Durch Explosion eines autogenen Schweißapparates	
Die Bierknechte in Gera	
Tod infolge Asbestose	
Industrie und Arbeitsmarkt im Dezember 1916	
Verordnung über Bierförderung in Sachsen	
Herabsetzung der Gerstenentnahmefrist	
Die Gerstenpreise für Brauereien	
Gerstenmangel in Schweden	
Eine Verordnung über Bierhefe in Bayern	
Behördliche Regelung der Bierverteilung	
Zur Einschränkung der Trinkwasserversorgung	
Die ostelbische Spritwirtschaft	
Über die Bewegung der Brauereiarbeiter der	
Schweiz 1916	
Franz Gräum	
Höchstpreise für Bier und Stammwürzegehalt in der	
Norddeutschen Brauereigemeinschaft	
Arbeitszeitregelung	
Verbandsmitglieder als Ausschüssemitglieder einer	
Flutungskontrollstelle	
Konzentrations der Malzindustrie in Ungarn	
Abfertigung der Gerste an die Reichsgetreidegesellschaft	
Brauereien und Bierverteilung in der Brauereigemeinschaft	
Höchstpreise für Bier in Baden	
Odenburg	
Malzknappheit, Bierpreisenhöhung in der Schweiz	
Mögliche Bierbeschädigung in Baden	
Die Einschaltung der Flachenhofbeschaffung in Breslau	
Belegschaftung deutscher Brauereien	
Bier- und Malzbeschädigungen in Württemberg	
"Entscheidung" der Vereinigten Staaten von Nord-	
amerika	
Gefahr beim Verlassen von Zollwegen	
*Gebreiche Aussichten	
Brot aus Bierbreben	
Industrie und Arbeitsmarkt im Januar 1917	
Die Einschaltung der Lieferung von Flaschenbier	
Lokfolge	
Sperrger	
Beschränkte Ablieferung von Gerste	
Über die brennende Frage der Biererzeugung in	
Österr.-Deutschland	
Das Hopfenbatt	
Über den Verband der Brauerei- und Küchen-	
arbeiter in Österreich	
Zweckverein als Ausgewählte Betriebe	51, 56
Leitungszentrale der deutschen Malzindustrie	
Die Einführung der Bierkarte in Bayern	
Stilllegung heiterer Brauereien in Sachsen	
Betriebsstilllegung	
Der Hastrunk im Erziehungsausschuss des Reichs-	
büros	
Brauereien und Bierproduktion in Böhmen	
Gefahrenstiftung in England	
Das Alkoholverbot in Russland	
Gerstenlieferung und Gerstenpreise	
Der Stammwürzegehalt in Bayern	
Vor der Einführung der Bierkarte in Bayern	
Der Stammwürzegehalt in Baden	
Die Errichtung einer Bierverteilungsstelle	
Kein Fleischbier für Kaufleute	
Die Lieferung von Gerste an die Brauereien in der	
Schweiz	
Stammwürzegehalt für schweizerisches Bier	
Eine Stärkeentnahmestolpe	
Bedingtes Verbot des Schnapsbrennens	
Übermachung der Küchen	
*Das Braugewerbe in der Uebergangszeitlichkeit	
Sind Brauerei- und Küchenarbeiter keine Schwer-	
ter-Schwerarbeiter?	
Biererbschaft	
Gemütsförderung und Bierherstellung in Bayern	
Der bierlose Tag	
Die ersten Brauemarken	
Bierertragstabilität und Bierpreis in Wetzlingen	
Bierverzehrserzeugung	
Zur Lieferung von Montgazeten	
Bierverkauf	
Die Ludwigshafener Malzmühle	
Über die Küchenarbeiter in der schweizerischen	
Organisation	
Die Transaktion	
Industrie und Arbeitsmarkt im Februar 1917	
Herstellung von Schnäpfern in Berlin	
Von der Brauindustrie in Österreich	
Die Brauereiunternehmensorganisation zur Geschäft-	
zage	

Die Uebernahme der Küchenarbeiter	
Bierförderung mit dem österreichischen Bierbraukart	
Die jüdischen Brauereien	
Einführung der Biererzeugung in Dänemark	
Einschränkung der Bierproduktion in Norwegen	
Anlauf der Brauereien in England durch den Staat	
Entgelt für Bierzuführung	
Zu der Zusammenlegung von Gasthofbetrieben	
Verbot der Einfuhr von geistigen Getränken	
Die Mühlengenossenschaft schweizerischer Konsum-	
vereine	
Wiederverwendung alter Mühlen	
Erhöhung der Mahlmühle	
Zur Herstellung von Maßtreibbrot	
Erhebungen für eine Zusammenlegung in der Holz-	
industrie	
Staatliche Zuschüsse auch für Brauereiarbeiter	
Gesperrte Mühle	
Kompromiss des dänischen Mühlenerbeiterverbands	
Falsche Eintragung in das Bierbuch	
Keine Schwarzerbeiter	
Die Zahl der in den Hamburger Brauereien Be-	
schäftigten	
Zur Umstellung von Brauereibetrieben	
Lohnbegrenzung der Brauereiarbeiter in Norwegen	
Die Gewinnrufe des Malztheimes	
Industrie und Arbeitsmarkt im März 1917	
Stammwürzegehalt und Bierpreis in Niedersachsen	
Einfachbier in Braunschweig	
Einfachbier in Hessen	
Einfachbier in Frankfurt a. M.	
Dünndosen in Augsburg und Passau	
Bierlose Tage	
Beschimpfung Bremer Brauereien	
Brauereiinsolvenzen in Österreich	
Zwei Rücken gepflegt	
Über die Bierherstellung	
Fett und Eis als Getreide	
Zöhnungslage in der Brauerei	
Zusammenlegung von Brauereibetrieben	
Brauerei- und Küchenarbeiter als Schwerarbeiter	
Sechs Monate Gefängnis wegen zu Unrecht bezogene	
Arbeitsunterstützung	
Schwerarbeiter	
Zusatzarten an Schwerarbeiter	
Brauereifirma	
Von einer 1100 Brauereien in Österreich	
Industrie und Arbeitsmarkt im April 1917	
*Überarbeitinnen in Brauereien und verwandten Be-	
triebenen	
Die Lüge von der Interessensharmonie	
Gelbe und Schwarzenausbildung in der Holzindustrie	
Ludwigshafen	
Gelten Kontingente während des Krieges auch für	
unehliche Arbeiter?	
Die schweizerische Brauerorganisation	
*Löhne und Unfälle	
Es hat es sich abgemacht, Nutricht zu nehmen	
Wen wieder Gewebe ist	
Antechnung der Militärconten	
Überfertigung beschädigter Gerste	
Der Hopfenbau	
Zusammenlegung von Betrieben in der Spiti-	
valindustrie	
*Mühlerai und Brauerei in der Schweiz	
Erdungsanlage der deutschen Malzindustrie	
Honig als Get- und Süßstoff	
Herstellung von Biererzeugnissen	
Verordnung über Bierherstellung in Bayern	
Der Schutzbund österreichischer Brauereien	
Kontingenierung des Bierverbrauchs in der Schweiz	
Gerstenbeschädigung und Aussichten für die Brau-	
industrie	
Industrie und Arbeitsmarkt im Mai 1917	
Eine Erdölzucht	
Küchenprämie	
Stammwürzegehalt und Bierpreis in Württemberg	
Bierfragen und andere aus Südtiroler Weißbier	
Über die mögliche Zusammenlegung von Brauereien	
Mit der Frage der Gerstenbeschaffung	
Quäntzierung in Bayern	
Quäntzierung in Baden	
Umstellung der Betriebe	
Zind-Hastrunk und Provisorium zusammenfassend als Ein-	
zirkum zu betrachten?	
Über die Arbeitsgelegenheit nach Friedensabschluss	
Über die Frage der Zusammenlegung der Brauereien	
Betriebskonzentration 119, 123, 139, 144, 159, 167, 203,	
Reichsfabrikette und Betriebsgruppe von Jäger	
Beschaffung von Militärpersonen, die in Küchen	
beschäftigt sind	
Zus dem Jahresbericht der Sektion 9 der Brauerei-	
und Mälzerei-Brauereigenossenschaft	
Abgabe von Gerste an Brauereien	
Der Anlauf von Neueren Brauereien	
Industrie und Arbeitsmarkt im Juni 1917	
Einfachbier in Bayern	
Den Betrieb eingestellt	
Generallieferung der Bank für Brauindustrie	
Die Arbeitserinnerung mit Beindividuum	
Erhöhung der Leistungsfähigkeit in der Schweiz	
Von noch Dünnbier in Norwegen	
Präparatipus	
Erhöhung des Flaschenpades in Braunschweig	
Enthüllung der Arbeitsbeschaffung in den ober-	
ländischen Brauereien	
Bierverleger und Angestelltenverpflichtung	
Zur der Brauindustrie I., II., III., IV., V., VI.	133, 137, 141, 145, 149.
Geschlossene Küchen	
Überwindung der Selbstversorgermühlen	
Brauereikontor in Norwegen	136.
Betriebskonzentration in der Spitiindustrie	136.
Eine Ergriffe um Erhöhung der Bierpreise	139.
Dr. August Grengauer	139.
Die Erhöhung des Flaschenpades	139.
Zugehörigkeit und Zusammenfassung	
Abgrenzung der Küchenarbeiter	
Wiederende	
Zusammensetzung für europäische Brauer	
Industrie und Arbeitsmarkt im Juli 1917	
4000 Wagen Getreide	
Erhöhung der Mahlmühle in Württemberg	
Brauereien als fiktivische Betriebe	
Zur Übergabe von Sonderkontingenten	
Über den Verkehr mit Gerste in Sachsen	
Die Anmeldung sämtlicher Bierfässer	
Ausnutzung der Biererzeugung durch die Mühlen	
Die Schließung der Kleinstmühlen in Sachsen-Berlin	
Schließung der kleinen Dölmühlen	
Der Weinmühler	
Erprobtes Holz	
Die Zusammenlegung vom Brauereibetrieb	
Betriebsstilllegung	
Die Reichsarchitektur	169.
*Wo stehen wir?	
Der Bettelwagen in Württemberg aufgehoben	
Industrie und Arbeitsmarkt im August 1917	
Die Herstellung von Spiritus	
*Die schwedende Frage	
Übernahme der Preisunterstützung bei Betriebs-	
übernahme	
Fusion	167, 171, 184, 195.
Eine Betriebsvereinigung an den Reichsforstz	167.
Paul Warb	167.
Der deutsche Brauerbund	171.
Für eine geringere Ausmühlung des Bratgetreides	171.
Arbeitsverhältnisse der schwäbischen Küchenarbeiter	175.
Förjord	175.
Beliebter und Bierverzehrsmüller	176.
Friedensauskunft für die Minenarbeiterindustrie	176.
Entscheidung der Alkoholerzeugung in Ungarn	176.
Verbot der Bierherzeugung in den Vereinigten	176.
Staaten	176.
Dänischer Raumvermehrung	176.
Die Schnapsdiele in Schweden	176.
*Die Situation in der Brauindustrie	177.
*Bestimmung über die Zusammenlegung von	
Brauereibetrieben	
*Die neue Rohstoffpolitik der Reichsgetreidekommission	177.
Übernahme der Arbeiter bei Betriebsstilllegung	178.
Striegelsbachisches aus der Schuhfabrikone	178.
*Ausführungsbestimmungen über die Zusammenlegung	
von Brauereibetrieben	
Gegen die Zusammenlegung von Brauereibetrieben	178.
Entscheidung der militärischen Dienstlichen	178.
*Bejdimerden gegen die Stilllegung von Brauereien	178.
*Sengenius der Zusammenlegungseig	178.
Ein Zentralverband der Verbände der Lebens- und	
Genußmittelarbeiter in Österreich	178.
Die Küchenarbeitergenossenschaft 1916	178.
Bei Explosions eines Kupferportals	178.
*Gutes schwarzes Bier	178.
*Zur Zusammenlegung von Brauereien	178.
*Zur Entscheidungstage der Brauereiarbeiter	178.
Deutscher Bierkortkontrollverband für Brauereien 1916/17	178.
Abfahrt vom Wagen	178.
*Wohlthülen aus alter Zeit	178.
Das neue Malzamtamt	178.
Zur Verhinderung von Küchenbränden	178.
Wagen als Labortyp	178.
*Die Zusammenlegungfrage	178.
*Weitere Entwicklung des Stammwürzegehalts	178.
Industrie und Arbeitsmarkt im Oktober 1917	178.
Über Betriebsstilllegung	178.
*Mit der Betriebszusammenlegung	178.
*Betriebszusammenlegung und Schönthalung der	
Brauereibetriebe	
Die Herstellung von Zimmonaden	178.
In der Übergabe von Malzamtangaben	178.
*Beobachtung der Bierzunge — Zimmonaden	178.
Bierherstellung für gemeinschaftliche Nutzung	178.
Die Aufnahme der Bierzunge	178.
Die Brauereibeamtenvereinigung München	178.
Faherplastion besser Bier	178.
Unfall beim Defen	178.
Aus der Organisation:	
Ablösung für das 3. Quartal 1916	16.
*Bestimmung (betr. Ablösung des Feindabs-	
(ges)	
*Aus dem Felde	17.
*Bestimmung (Nachige Leistung des Ver-	
betriebsarbeitsmärs	
*Gütekennit bestellt nicht von der Vertragspflicht	17.
*Wichtiges aus der Geschichte der Brauereiarbeiter-	
bewegung V., VI., VII., VIII.	61, 69, 77.
Ablösung für das 2. Quartal 1916	

Verbands-Zeitung

**Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen**

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. Herausgeber: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 25.

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechseckige Rautenzelle 40 Pfennig
Schluß für Anzeigen: Montag früh 8 Uhr.

Unternehmer und Hilfsdienstpflicht.

Wenn und wo es sich um ihre Interessen handelt, sind die Unternehmer auf dem Posten. Sofort beraten und beschließen sie über gemeinsames Handeln, sobald es sich um Arbeitserangelegenheiten handelt. Daß solche bei dem vaterländischen Hilfsdienstgesetz vorwiegend in Betracht kommen, steht außer Frage. Und schon vor dem Zustandekommen des Gesetzes hielt der „Kriegsausschuß der deutschen Industrie“ eine Versammlung ab, in der man sich mit der Angelegenheit beschäftigte. Das haben die Gewerkschaften natürlich auch getan, aber ihre Beschlüsse sind der Offenlichkeit unterbreitet worden, während von den Beratungen der Unternehmer nur einige Begrüßungstelegramme und eine allgemeine, wenig sagende Entschließung an die Öffentlichkeit gebracht worden sind. Unter veröffentlichten Kundmachungen wird gesagt, daß die Industrie sich mit großer „Opferwilligkeit“ an der Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht, die einen schweren Eingriff in die Lebensverhältnisse und die Wirtschaft weiterer Kreise deutscher Gewerbetätigkeit darstelle, beteiligen werde. Was man sonst beraten und beschlossen hat, davon erfährt die Öffentlichkeit nichts. Es wird aber niemanden einfallen, zu glauben, die Vertreter der gesamten Industrie seien zusammengekommen, lediglich zu dem Zweck, um einige allgemeine Redensarten in die Welt zu senden. Sie haben sicher auch noch Bindungen betr. einheitlichen Handels in der Lohnfrage, wie überhaupt in der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse vorgenommen. Vor allem wollten sie durch keine Einzelbestimmungen im Gesetz geniert werden, sondern als „Herrn im Hause“ vollständig freie Hand haben. Das läßt eine weitere Vermutung in der Entschließung deutlich genug erkennen. Die Unternehmer „erwarten“, daß sie bei der Durchführung des Gesetzes „ausreichende Gelegenheit zur sachverständigen Mitwirkung“ erlangen und daß die Aufnahme von Einzelbestimmungen in das Gesetz“ unterbleibe.

Dagegen verlangten die Vertreter der Arbeiter gerade die Aufnahme von Einzelbestimmungen, die der Arbeiter Rechte gegen allzu große Willkür schützen sollten. In einer sehr wichtigen Frage standen sich mithin Arbeiter und Unternehmer schief gegenüber. Erfreulicherweise ist es den Arbeitervertretern gelungen, Bestimmungen in das Gesetz hineinzubringen, die den Arbeitern wenigstens einigen Schutz garantieren.

Wie notwendig solcher Schutz ist, dafür liegen genügend Beweise vor. Die lohndrückende Wirkung des Arbeitszwangsgesetzes machte sich bereits vor seinem Inkrafttreten in einer sehr bemerkenswerten Weise geltend. Hier mag eine Errscheinung hergehoben werden, die vornehmlich für das Handelsgewerbe von Bedeutung ist, die weiter noch in solchen Gewerben den Arbeitern unangenehm aufstoßen kann, in denen Söhne von Meistern oder Betriebsinhabern in verhältnismäßig größerer Zahl für einige Zeit praktisch tätig zu sein pflegen.

Zahl nachdem bekannt wurde, daß der Krieg uns noch ein Arbeitszwangsgesetz bescherten werde, das allen männlichen Deutschen der Jahrestassen vom 17. bis 60. Lebensjahre die freie Verfügung über ihre Arbeitskraft nehmen sollte, und das jeden dem Zwang unterstelle, auf behördliche Anordnung irgendwie für den Kriegsdienst tätig zu sein, meldeten sich zahlreiche Gewerber und Gewerberinnen zu Gratisarbeiten. Nicht aus Idealismus, nicht aus brennendem Arbeitseifer, sondern lediglich von dem Beschränken geleitet, sich auf alle Fälle vor unbedeuter Kriegsarbeits zu schützen. Vornehlich waren es Kriegsgeellschaften und solche privaten Unternehmen, von denen angenommen werden konnte, daß sie als im Dienste der vaterländischen Kriegsarbeits stehend betrachtet würden. Wer in den gleichen Betrieben tätig ist, hat nicht zu befürchten, zu anderen Arbeiten angehalten zu werden. Nun sind jedoch die meisten der in Betracht kommenden Stellen längst besetzt; in größerem Umfang von weiblichen Arbeitskräften, die auf Erwerb angewiesen sind. Aber diese Volksgenossen konnte man ja durch Schmuckfakten, die dazu noch den Glorienschein des Idealismus verleiht, von den Stellen verdrängen, man brauchte die eigene Arbeitskraft ja nur gratis hinzu-

geben. Für solche Angebote sind die Unternehmer im allgemeinen sehr empfänglich. Das kann man ihnen, vom geschäftlichen Standpunkt aus betrachtet, nicht verbübeln. Ganz anders steht die Arbeiterschaft dieser Errscheinung gegenüber. Es kann ihr nicht gleichgültig sein, wenn Hunderte und Tausende von Menschen, die von dem Ertrag der Arbeit leben müssen, durch männliche und weibliche Beruflose, die in der Wahl der Eltern vorsichtig waren, durch junge und ältere Männer usw. aus ihren Stellungen und damit um Lohn und Brot gebracht werden. Die so geschaffenen Arbeitslosen können gar leicht dann selbst wieder als Lohnräuber für andere auftreten. Es läßt sich gar nicht verkennen, daß ein größeres Angebot von Großarbeitskräften ganz allgemein lohndrückend wirken muß.

Zedenfalls ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß der Unfug der Gratisangebote Arbeiter um ihre Stellen bringt. Es darf den Unternehmern nicht gestattet sein, Arbeitskräfte zu entlassen, um die Posten mit schlechter entlohten oder gar umsonst tätigen Damen und Herren zu besetzen.

Daß die Unternehmer auf dem Posten sind, beweisen sie noch durch ihre Schadenerlaubnisse aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes. Es wird damit gerechnet, daß mancherlei Betriebe überhaupt stillgelegt werden oder daß man einzelnen Unternehmern Arbeitskräfte entzieht, um sie anderen Unternehmern zuzuweisen, deren Erweiterung als den allgemeinen Interessen zweckdienlich erscheint. Bisher ist es noch niemanden eingefallen, für den Schaden, der Arbeitern aus der Einreihung in die kämpfende Truppe oder durch Verlust der Arbeitsstelle entstanden ist, volle Vergütung zu erlangen. Und man muß auch darauf gesetzt sein, daß der vaterländische Hilfsdienst noch manchem Arbeiter wirtschaftliche Nachteile zufügt, die ihm niemand erzeigt, obwohl es sich für ihn dabei um eine Einbuße in der Lebenshaltung handelt. Dagegen sind schon Forderungen formuliert worden, wonach den Unternehmern für jeden entzogenen Arbeiter eine Entschädigung von 1,50 Mk. für jeden Arbeitstag gezahlt werden soll. Ein Unternehmer, der infolge des Hilfsdienstgesetzes und weil das Vaterland in Not ist, 20 Arbeiter für andere Betriebe abgeben müßte, soll dafür jeden Tag 30 Mk. Entschädigung erhalten.

Die Unternehmer können dergleichen Forderungen erheben, sie erzielen damit Erfolg, sie erfreuen sich der Beachtung der maßgebenden Regierungsstellen, weil sie einig und gemeinsam auftreten, weil sie auf eine gleichl目的 Organisation sich stützen. Darauf müssen die Arbeiter immer wieder hingewiesen werden.

Ausbau der Massenspeisungen.

Das Kriegsernährungsamt schreibt:

Die Lage der Nahrungsmittelversorgung hat die Städte in immer zunehmender Weise veranlaßt, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln in der Form zu fördern, daß sie an jedermann fertige Speisen in besonders hierzu geschaffenen Einrichtungen (Massenspeisungen, Volksküchen, Mittelküchen, Kriegsspeishäusern u. dergl.) verabreichen lassen. Hiervon haben zahlreiche Kommunen Gebrauch gemacht, wobei die verschiedensten Systeme erprobt worden sind.

Es ist zwar von der großen Mehrheit der Beteiligten, auch in den Verhandlungen des Reichstags, der Standpunkt eingenommen worden, daß ein Drang zur Teilnahme an öffentlichen Speisungen gegenüber allen Verbrauchern nicht angewendet werden soll; es muß aber Wert darauf gelegt werden, daß alle Gemeinden, in denen ein Bedürfnis vorliegt, oder im Laufe des Winters eintreten könnte, baldigt, soweit es noch nicht geschehen ist, die Einrichtungen bereit stellen, die es ermöglichen, daß jedermann aus öffentlicher Speisung genügfertige Speisen zu angemessenen Preisen beziehen kann.

Durch die Notwendigkeit, dies Ziel überall sicherzustellen, hat der Präsident des Kriegsernährungsamts durch Ausrufen alle Bundesregierungen aufmerksam gemacht und dabei auch die

Frage von Beihilfen an bedürftige Gemeinden zu den Kosten der zu beschaffenden Einrichtungen berührt.

Hierbei sind für die Kriegsspeiseeinrichtungen vom Kriegsernährungsamt folgende Grundsätze empfohlen worden.

Die Berechtigung zur Entnahme von Speisen darf in der Regel nicht an den Nachweis der Bedürftigkeit geknüpft werden. Die Ausgabe von Berechtigungsausweisen ohne Entgelt oder unter Preisnachlaß im Wege der Kriegsunterstützung, Kriegswohlfahrtspflege, Armenfürsorge bleibt zugelassen.

Die Gemeinden können die Kriegsspeishäuser je nach den Kreisen in Klassen einteilen. Die Benutzung der verschiedenen Klassen soll in der Regel nicht an besondere Voraussetzungen gebunden sein. Die Gemeinden können an Stelle gemeindlicher Einrichtungen private Unternehmungen, die den Voraussetzungen dieser Grundsätze entsprechen, als Kriegsspeishäuser zulassen.

Die Entnahme der Speisen darf nur erfolgen gegen Ablieferung der für die zur Speisenausgabe verwendeten Lebensmittel geltenden Lebensmittelfarten nach Maßgabe der vom Fleische oder vom Komunalverband erfolgten Verbrauchsregelung und im Umfang der tatsächlich verabreichten Stationen. Die Entnahme kann an die Bedingung geknüpft werden, daß sie eine bestimmte Mindestzeit lang erfolgt.

Es ist zulässig, besondere Zuweisung für den Empfänger gegen Einziehung der erzurechnenden Teile der Lebensmittelfarten auszugeben. In jedem Falle ist darauf hinzuwirken, daß die Abrechnung der Lebensmittel in den Gasträumen nach den gleichen Grundsätzen wie in den öffentlichen Kriegsspeishäusern erfolgt.

Die Versorgung der Kriegsspeishäuser mit Lebensmitteln geschieht durch die Gemeinden, wobei nach Maßgabe der vereinbarten Lebensmittelfarten die bestimmter Verteilung unterworfenen Lebensmittel zugutezuhalten sind.

Zum Rahmen dieser Grundsätze wird eine regelmäßige Versorgung der städtischen Einrichtungen mit den rationierten Waren nach Maßgabe der abgelieferten Karten stets gefügt werden können. Stationierte Lebensmittel im Kriegsküchen ohne Kartenabgabe abzugeben, ist im allgemeinen deshalb unmöglich, weil es nur auf Kosten der Ration der übrigen Bevölkerung gehtehen könnte, deren Versorgung ebenso ungünstig wie vom Ernährungsstandpunkt unannehmbar sein würde. Im ganzen ist es der freien Entschließung der Gemeinden anheimgestellt, ob sie Zentralküchen mit Abholsystem oder Speishäuser mit Bezeichnung an Ort und Stelle einrichten, ob sie dem Einwohneramt oder anderen Arten der Zuteilung den Vorzug geben, ob sie den Betrieb auch an Comptagen durchführen usw. Selbstverständlich ist, daß Kartoffelschäfte nur für die wirklich verabreichten Speisen abzugeben sein werden, so daß auch dem häufigen Besucher, der jedoch die Sonntags- und Abendmahlzeiten zu Hause einnimmt, die hierfür nötigen Abzüchte verbleiben. Ob der Gedanke, Ausweise für Speisungen in Restaurants wie öffentlichen Kriegsspeishäusern auszugeben, bei deren Ausgabe ein für allemal die Abrechnung auf die üblichen Lebensmittelfarten erfolgt, weiter Raum in der Praxis der Komunalverbände gewinnen wird, wird die Praxis lehren. Sedenfalls ermöglicht dieser Gedanke im Ortsverkehr eine gerechte Abrechnung auch des Kartoffel-, Fleisch-, Graupen-, Zucker- u. dgl. Verbrauchs, soweit er außerhalb der eigenen Wirtschaft des Verbrauchers stattfindet. Nur den Fremdenverkehr vermag er nicht zu erfüllen, in dem nur die Fleischfleisch- und Brotkarte anrechenbar sind, bis etwa auch hier eine stärkere Freizügigkeit der Karten eintritt. Jetzt schon wird indessen überall darauf hinzuwirken sein, daß die Karten von Arbeits- und Wohnungsgemeinden gegenseitig für den Verkehr in Massenspeisungen und dergl. anerkannt, also imweite freizügig gemacht werden, wobei nachher die beteiligten Gemeinden an der Hand der vereinbarten Karten ihre Rationen und Lieferungen nötigenfalls wieder ausgleichen können.

mit einer langen Dauer zu rechnen, so ist der Inhalt der Pensionsklassenvereinbarung, daß der eintretende Arbeitnehmer einen Betrag zu Leistungen an die besonders lange im Dienst gewesenen Arbeitnehmer zu zahlen hat.

Die bloße Möglichkeit, daß er durch länges Aushalten auch einmal zu diesen Begründungen gehören kann, tritt zurück hinter der Wahrscheinlichkeit, daß er zu diesen nicht gehören wird, ganz gleichgültig, ob sein Austritt auf freiem Entschluß berufen sollte oder nicht. In einem solchen Falle ist die Pensionsklasse zwar eine Wohlfahrtseinrichtung, nicht aber eine Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer und ihrer Familien in ihrer Gesamtheit, und gerade darauf läme es an.

Das ist nur ein Punkt, der bei der Beurteilung entscheidend ist. Allgemeine Grundsätze lassen sich nicht aufstellen, höchstens einige Richtlinien für die Beurteilung des einzelnen Falles, auf den doch stets zurückgegangen werden muß.

In vorzüglichster Weise hat das Landgericht Stuttgart in einer im Gewerbearchiv, Ergänzungsband 1, S. 287, veröffentlichten Entscheidung für einen einzelnen Fall eine Berechnung aufgestellt, wieviel Arbeitnehmer erfahrungsgemäß in den Genuss der Vergütungen der Pensionsklassen kommen und hat, da nur 11 Proz. aller Angestellten das pensionsberechtigte Dienstalter erreichen, die Lohnneinbehaltung für unzulässig erklärt und gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß auch die Nichtabzahlung der Beiträge oder eines Teiles derselben an die ausgetretenen Arbeitnehmer dazu beiträgt, in den Lohnabzügen bloße Opfer zu zugunsten weniger zu erledigen, nicht aber Abzüge zugunsten der Arbeiter und ihrer Familien.

Dr. iur. Edstein.

Korrespondenzen.

Leipzig. Berichtigung. Die Mitteilung in Nr. 52 der "Verbands-Zeitung" betreffend Verlustgeld weist einen Drucksfehler auf und beträgt das Verlustgeld nicht 12 sondern 13 Prozent.

Regensburg. Der Kutschbertrag in Regensburg läuft ein Jahr weiter und find zu den Grundlöhnen des Vertrages wöchentlich 6 M. Zulage gewährt worden. Diese Zulage ist Leuerungszulage. Die Frauen, die in den Brauereien beschäftigt sind, erhalten ebenfalls 6 M. wöchentliche Leuerungszulage.

Schw.-Sachsen. Auf Eingabe bewilligten die Schüffelfabriken und Gaffenhofenbrauerei den berheiratenen Arbeitern, soweit sie ein Jahr beschäftigt sind, eine einmalige Zulage von 20 M., unter 1 Jahr 10 M. Dagegen bezahlt Heinle zum Adler allen berheiratenen Arbeitern ohne Unterschied der Beschäftigungsdauer 20 M.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Der Deutsche Brauerbund zum Hilfsdienstgesetz. Der Deutsche Brauerbund hat zur Vorbereitung der Ausführung des Hilfsdienstgesetzes eine Kriegssabteilung eingerichtet, und der Große Ausschuß des Deutschen Brauerbundes hat einen Hilfsdienst-Ausschuß mit technischem Beirat bestellt. Gleichzeitig richtete der Deutsche Brauerbund an die Vorstände der lokalen Brauereibünde, sowie an die Mitglieder des Großen Ausschusses unter dem 16. Dezember ein Rundschreiben, in welchem um baldige Vorschläge zur freiwilligen Durchführung des Gesetzes innerhalb der Brauindustrie ersucht wird. Hierzu wird gesagt:

Nach Eingang der Antworten und Sichtung des Materials werden die vorgenannten Organe dem Kriegssabteilung alleinigen Richtlinien und Vorschläge unterbreiten, nach welchen innerhalb der einzelnen Bezirke (Kriegsamtstellen und Kriegsamtshauptstellen) die Ausführung des Gesetzes unter höchster Schonung der vorhandenen wirtschaftlichen Werte anzubauen sein würde.

Hierbei würden die lokalen Fachorganisationen, sowie besondere für die einzelnen zu bildenden Bezirke zu benennende Vertreter aus Männer ganz besonders zur tatkräftigen Mitarbeit herangezogen werden müssen. Den einzelnen Brauereien, namentlich also auch den mittleren und kleinen Betrieben, wird dabei ausgiebig Gelegenheit geboten sein, ihr Interesse mit den Erröderungen des Gesetzes weitgehend in Einklang zu bringen. Insoweit die freiwilige Organisation auf diese Weise innerhalb der einzelnen obengenannten Bezirke alsdann gelingt, dürften feinerlei Zwangsmaßnahmen zu befürchten sein.

Herabsetzung des Bierpreises im rechtsrheinischen Bayern. Dasstellvertretende Generalkommando des I. Bayerischen Armeekorps macht in einem Schreiben an den Bayerischen Brauerbund vom 21. Dezember folgende Mitteilung:

"Bei der Besprechung mit den Vertretern des bayerischen Braugewerbes vom 14. Dezember 1916 wurde eine Vereinbarung dahin erzielt, daß der Bierpreis im gewöhnlichen Ausland und der Preis für Flaschenbier, soweit er bisher für den Liter 34 Pf. und darüber beträgt, um 2 Pf. der Liter für das rechtsrheinische Bayern herabgesetzt ist.

Das stellvertretende Generalkommando erachtet von dieser Vereinbarung die Brauereien so rechtzeitig zu verständigen, daß die Bierpreisermäßigung am 21. Dezember 1916 in Kraft treten kann."

Der Bayerische Brauerbund gibt den bayerischen Brauereien dieses Schreiben öffentlich zur Kenntnis mit der Bitte um genaue Einhaltung.

Ablieferungspflicht für Bierhefe. Durch die jüngst im "Reichsgesetzblatt" veröffentlichte Verordnung über Bierhefe werden die Bierbrauereien verpflichtet, ihre gesamte Erzeugung an Bierhefe (Hefe) vom 20. Dezember d. J. ab an den Verband Deutscher Brauereibezirke-Trocknungsanstalten G. m. b. H. in Berlin oder nach dessen Weisungen an die von ihm bestimmten Stellen zu liefern. Zweck der Verordnung ist, die gesamte anfallende Bierhefe, soweit sie nicht von den Brauereien als Samen oder Anstellbare benötigt wird, der Rahrhefzerzeugung zuzuführen. jede Brauerei muß für je 100 Kilogramm verarbeiteten Getreide- oder Weizenmalz mindestens 0,5 Kilogramm Droschkenmaß zur Ablieferung bringen. Der

Preis beträgt 25 Pf. für den Hundertteil der festgestellten Trockenmasse, berechnet auf 100 Kilogramm. Wird die Hefe in abgepreßtem Zustande geliefert, so ist außerdem eine besondere Vergütung zu gewähren, die 65 Pf. für je 100 Kilogramm beträgt. Der Verband Deutscher Brauereibezirke-Trocknungsanstalten in Berlin ist berechtigt und verpflichtet, die Verarbeitung der Bottichhefe zu überwachen und die Verkaufspreise für die fertigen Erzeugnisse festzusetzen. Die Verkaufspreise unterliegen der Genehmigung des Kriegsernährungsamts; ebenso untersteht der gesamte Geschäftsbetrieb des genannten Verbandes der Aufsicht des Präsidenten des Kriegsernährungsamts. Die Verordnung bezieht sich nur auf Bottichhefe; hinsichtlich der minderwertigeren Sorten Hefe, Hafelgälder und Trub, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen der Futtermittelverordnung vom 5. Oktober 1916, die auch hinsichtlich der bei der Verarbeitung der Bottichhefe zur Hefehefe übrigbleibenden Abfälle gelten.

Schadhaftung des Kutschers. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 4. Juli 1916.) Auf der Altenbrücke in Celle batte, während dort lebhafter Verkehr herrschte, der Kutscher des Brennereibesitzers D. den siebenjährigen August B., der einen Handwagen zog, mit seinem mit zwei Pferden bespannten Wagen angefahren und verletzt. Der Verletzte forderte sowohl vom Brennereibesitzer D. wie von dessen Kutscher Schadenerstattung; ersterer hielt sich hierzu jedoch nicht für verpflichtet, weil er bei der Auswahl des Kutschers die im Vertrag erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Dies wurde jedoch vom Kläger bestritten. Der Kutscher sei erst 17 Jahre alt gewesen, und wenn er auch vor dem Lande als Kutscher tätig gewesen sei, so genüge dies keineswegs, um auch in einer Stadt als Gespannlutscher herzuwenden zu werden.

Landgericht Lüneburg und Oberlandesgericht Celle wiesen die Klage gegen D. ab und verurteilten nur seinen Kutscher zur Leistung von 100 M. Schadenerstattung. Nachdem das Oberlandesgericht festgestellt hat, daß den Kutscher ein Verschulden an dem Unfall treffe, gibt es zwar zu, daß dieser bei seinem Dienstantritt bei D. vor eine schwierigere Aufgabe gestellt sei, als vorher auf dem Lande, da der städtische Verkehr erheblich größere Gewandtheit und Umsicht für den Gespannlutscher erfordere, um die Sicherheit des Publikums zu gewährleisten. Indessen dürfe auch ein städtischer Gespannlutscher einen jungen, intelligenten Menschen von 17½ Jahren, der vier Jahre lang zur Lustziedenheit seines Arbeitgebers, wenn auch auf dem Lande, mit Pferden umgegangen sei, als Gespannlutscher in seinem Betriebe anstellen, ohne die erforderliche Sorgfalt in der Auswahl zu verleben. Er müsse aber, ehe er ihn selbstständig seinen Dienst tun lasse, Gelegenheit nehmen, ihn bei der Ausübung seiner Vertrichtungen zu beobachten und möglicherweise anzuleiten, um sich zu überzeugen, ob er den Anforderungen seiner Stellung gewachsen sei. Dies habe D. nach der Beweisaufnahme auch getan und daher sei ihm der Entlastungsbeweis aus § 831 Bürgerliches Gesetzbuch, daß er bei Auswahl des Kutschers die im Vertrag erforderliche Sorgfalt angewandt habe, gelungen. (L-B. 2 U 28/16).

Betriebsstilllegung auf Beschluss. Die Brauerei-Erweinigung von Kassel und Umgegend, in der 26 Brauereibetriebe in den Regierungsbezirken Kassel, Hildesheim, Erfurt i. Thür. und Arnstadt i. Westf. vereinigt sind, beschloß mit Rücksicht auf die durch den Bundesrat verfügte neuerliche Herabsetzung der Malzfontanagenten von 48 auf 25 Proz. die kleinen Betriebe vollkommen stillzulegen und leistungsfähige Großbrauereien mit der Verarbeitung ihrer Kontingente zu beauftragen.

Raubüberfälle. Nebenfall und seiner Brüder bestohlen wurde der Bierfahrer Franz Schulz von der Brauerei Rost von Schwabach. Auf der Heimfahrt von Feuchtwangen hat ihn ein junger Mann, der angeb. Kriegsinvalid zu sein, ihn nach Schwabach, von wo er sei, mitzunehmen. Bald hinter Gr. Gappeln zog der Fremde plötzlich einen Revolver und gab auf den ahnungslosen Bierfahrer aus nächster Nähe mehrere Schüsse ab, räubte die Geldtasche und entfloß. Der blutige Revolver mit noch einer schweren Patrone wurde zwischen den Bierfässern auf dem Wagen gefunden. Die Pferde brachten den schwerverletzten und Bewußtlosen nach der Brauerei. Da Schulz nicht vernunftsfähig ist, konnte Näheres nicht festgestellt werden.

Auf den zurückkehrenden Kutscher der Genossenschaftsbrauerei Seiffersdorf (Provinz Schlesien) wurde ein Raubüberfall verübt. Als der Kutscher mit der Peitsche einschlug, stach ihn der Räuber mit einem Messer in den Arm. Die durchgehenden Pferde bereiteten den Raub. Der Täter verschwand unerkannt.

Die Transmission. In der Fischerschen Brauerei in Danzig-Reufabnau geriet der Maschinist Kumpert in die Transmission, wurde einige Male herumgeschleudert und dabei so verletzt, daß der Tod auf der Stelle eintrat. Der Tote war längere Zeit im Felde gewesen und nach einer Verwundung als Kriegsinvalid erlassen worden.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Die Sperrre ein erlaubtes Kampfmittel. Am 18. Oktober 1911 wurde vom Zweigverein Nürnberg des Bauarbeiterverbandes gegen den Steinmetzmeister Georg Leidam in Nürnberg wegen Zahlungsunfähigkeit die Sperrre verhängt. Es sollte dadurch eine Schädigung der Arbeiter durch den zahlungsunfähigen Unternehmer verhindern werden. Die Sperrre wurde in der "Fränk. Tagesspost" vom 18. und 20. Oktober in folgender Weise bekanntgemacht: "Achtung, Steinmetze und Steinmetzmeister! Keiner den Betrieb des Steinmetzmeisters Leidam ist wegen Zahlungsunfähigkeit die Sperrre verhängt. Deutscher Bauarbeiterverband, Zweigverein Nürnberg-Dürkheim." In einigen anderen Nummern der "Tagesspost" wurden die näheren Gründe angeführt, die zur Verhängung der Sperrre geführt hatten. In einem Berichtsbericht in der "Fränk. Tagesspost" war außerdem gesagt, daß eine Versammlung der Steinmetzmeister und der Steinarbeiter (Mitglieder des Centralverbandes der Steinarbeiter) beschlossen habe, die Sperrre für immer bestehen zu lassen.

Wegen dieser Tatsachen erhob Leidam im Juli 1912 Klage gegen den Bauarbeiterverband, Zweigverein Nürnberg, den Centralverband der Steinarbeiter, Gau Nürnberg, und die Fränkische Verlagsanstalt und Buchdruckerei in Nürnberg, nachdem er gegen den Bauarbeiterverband zuvor schon die Tatsacheninstanzen wegen Vertragsbruchs in Bewegung gebracht hatte. Die Klage lautete auf Aufhebung der Sperrre und Zahlung von wöchentlich 50 M. Verdienstentzug vom 18. Oktober 1911 an auf Lebenszeit nebst 4 Proz. Zinsen seit Klagezustellung. Er behauptete, die Beklagten hätten sein Geschäft durch ihr gegen die guten Sitten verstoßendes, seinen Kredit, Erwerb und sein Fortkommen gefährdendes Verhalten" vollständig ruinirt. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Sperrre und die damit zusammenhängende Auflösung an die Arbeiter, bei ihm nicht in Arbeit zu treten, sei es ihm unmöglich gemacht worden, weiterhin als selbständiger Meister seinen Verdienst zu finden, so daß er jetzt als Arbeiter seinen Verdienst suchen müsse. Die Verhängung der Sperrre sei "für immer" geschehen, sie sei als "ewige Sperrre" gedacht und deshalb ohne weiteres eine unsittliche Handlung. Sie würde aber auch dann eine unsittliche Handlung sein, wenn man annehmen könnte, daß es sich um eine ewige Sperrre gehandelt habe, denn der Bauarbeiterverband sei dem Arbeitgeberverband, dem der Kläger angehört, gegenüber vertraglich verpflichtet, solche Maßregeln nicht anzuwenden, weshalb auch die Verhängung der Sperrre von der tariflichen Schlichtungskommission für unzulässig und vertragswidrig erklärt worden sei. Eine Maßnahme aber, die in unzulässiger und vertragswidriger Weise und in bewußtem Vertrug gegen die zum Schutze der beiderseitigen Verbandsangehörigen unternommenen Verpflichtungen getroffen werde, sei als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise anzusehen.

Die Beklagten, die durch Rechtsanwalt Süßheim vertreten wurden, machten geltend, daß eine ewige Sperrre nicht verhängt und daß den Verbandsmitgliedern nicht verboten worden sei, beim Kläger zu arbeiten; verschiedene Mitglieder hatten auch bei ihm gearbeitet. Die Behauptung des Klägers, er sei durch die Sperrre arbeitslos geworden, sei also unwahr. Im übrigen sei die Entscheidung dieser Streitfragen nicht Sache der bürgerlichen Gerichte, sondern der tariflichen Schiedsinstanzen.

Die Sperrre beschäftigte in jahrelanger Dauer mehrere Gerichte. Die Einrede des Bauarbeiterverbandes, daß die Entscheidung dieses Rechtsstreits durch die tariflichen Schiedsinstanzen, nicht aber durch die bürgerlichen Gerichte zu erfolgen habe, wurde vom Oberlandesgericht Nürnberg als unbegründet verworfen. In der Sache selbst aber wurde der Kläger mit seinem Anspruch am 26. Oktober 1916 vom Landgericht Nürnberg abgewiesen.

In den Gründen wird gesagt, die Sperrre sei gegen sämtliche Beklagte unbegründet. Es sei keine ewige Sperrre über den Kläger verhängt worden. Die diesbezügliche Mitteilung in der "Fränk. Tagesspost" sei falsch gewesen. Nach den Zeugenaussagen hätten, als der Kläger wieder kreditwürdig erjährt, die Verbandsmitglieder wieder bei ihm gearbeitet oder bei ihm arbeiten dürfen. Im übrigen habe das Gericht bezüglich des Bauarbeiterverbandes nur darüber zu entscheiden, ob er sich einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht, nicht aber, ob er sich einer Vertragsverletzung schuldig gemacht habe. Die Sperrre sei in Angriffen des Klägers zu entscheiden. Die Verhängung der Sperrre sei ein erlaubtes Kampfmittel, das nicht als unerlaubte Handlung anzusehen sei. Eine unerlaubte Handlung gehe auch nicht deswegen vor, weil der Bauarbeiterverband die zeitige Sperrre entgegen dem Tarifvertrag ausgesprochen habe. Das sei lediglich eine Vertragswidrigkeit, deren etwaige Folgen der Prüfung des (tariflichen) Schiedsgerichts, nicht aber der des Landgerichts unterstünden. Es könne allerdings ein Vertragsbruch zugleich eine unerlaubte Handlung darstellen, im gegebenen Fall sei aber, da nur von einem sonst erlaubten Kampfmittel Gebrauch gemacht worden sei, ausgeschließlich eine Vertragsverletzung gegeben. — Bezuglich der beiden anderen Beklagten führte das Gericht aus: Der Steinarbeiterverband habe weder die zeitige noch die ewige Sperrre über den Kläger verhängt, so daß alle Klagegründe von selbst entfielen. Würde er aber wirklich die zeitige Sperrre verhängt haben, so würde dies, da ein italienischer Kunde hierzu vorlag, nicht gegen die guten Sitten verstößen und hätte den Steinarbeiterverband auch nicht schadensersatzpflichtig machen können, da die Sperrre nicht widerrechtlich gewesen wäre. Die Bekanntmachung, die die "Fränk. Tagesspost" gebracht habe, würde selbst dann nicht gegen die guten Sitten verstößen, wenn tatsächlich die ewige Sperrre ausgesprochen worden wäre. Wenn nur die Beschlusfaßung, nicht aber die Bekanntmachung des Beschlusses könnte gegen die guten Sitten verstößen. In sich wäre allerdings nach §§ 823 und 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Kontrapositionnahme des Zeitungsgerichts denkbar und möglich. Allein der Kläger habe in keiner Weise bewiesen und auch nicht den Beweis dafür ergriffen, daß ihm gerade durch die Artikel der "Tagesspost" in seinem Gewerbe und Fortkommen Schaden entstanden sei. Es fehle also der Nachweis oder auch nur der hohe Grad der Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Zusammenhangs zwischen den Verschärfungen und dem dem Kläger angeblich entstandenen Schaden. Die Klage mußte daher, ohne daß es noch des angeblichen Verwesens bedurfte, gegen sämtliche Beklagte abgewiesen werden mit der Folge, daß der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

"Universalisiertes Unglück" der Privatangestellten. Nach § 63 des Handelsgerichtsgesetzes und § 13c der Gewerbeordnung haben die Handlungsgehilfen, Vertriebsbeamten, Postmeister usw. Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus, wenn sie durch unverhofftes Unglück an der Leitung der Dienste behindert sind. Es gibt wohl kaum eine andere gesetzliche Vorschrift, die schon jene Anfeindung und

widerprühsame Auslegung gefunden hat wie diese. Zu Friedenszeiten war das Betreiben der Unternehmer daraus gerichtet, durch Vertrag mit den Angestellten und durch Arbeitsordnung die Sicherheit der Bestimmung auszuhilflichen. Soweit Betriebsbeamte, Betriebsleiter usw. in Frage kommen, ist leider ein solcher vertraglicher Ausschluß ihrer Ansprüche mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen ungängig. Nicht aber für Handlungsschäden. Für diese bestimmt § 63 des Handelsgesetzbuches ausdrücklich, daß eine Vereinbarung, die dieser Vorschrift widerspricht, nicht gültig ist. Nur sollte meinen, daß sei hier und unzweckmäßig; gleichwohl hat sich eine ganze Anzahl Gerichte momentan in letzter Zeit gefunden, die eine Aufhebung der Vorschrift durch Vereinbarung für ungängig halten.

Während der Kriegszeit drehte sich der Streit hauptsächlich um die Frage, ob die Einberufung zum Heeresdienst ein „unverhältnismäßiges Unglück“ sei. Die zuständigen Gerichte (Kaufmannsgerichte und Landgericht) haben zum Teil darüber entschieden, daß die Einziehung zum Kriegsdienst nicht als unverhältnismäßiges Unglück im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmungen anzusehen sei und die von den Privatangestellten erhobenen Forderungen auf Zahlung des Gehalts für die Dauer von sechs Wochen als rechtlich unbegründet zurückgewiesen. Ein anderer Teil von Gerichten hat das Berleben anerkannt, wenn die verschiedenen möglichen Sonderumstände vorliegen.

Diese beißhafte Neutralität hat natürlich schon auf das Straßen- und gesamtheitliche Flüchtig hinzugezogen. Der Sekretär der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte befürchtet auf seiner diesjährigen Tagung nach einem Referat des Gerichtsrichters Dr. Lauer (Dresden) an die gegebenen Forderungen eine Eingabe zu richten, nach der es zum anstehenden Recht erklärt werden soll, daß dem Arbeitgeber bei unverhältnismäßiges Unglück das Gehalt weiter gezahlt wird. Allerdings soll sich der Angestellte die Belege vornehmen lassen, die er anderweitig erhält, wie z. B. Rentenabzug usw. Dieser Komplikationsgrad ist schon häufig erhalten, aber leider noch nicht vereinbart worden.

Die Gewerkschaften für Land und Gemeinde des Reichstages beschäftigte sich längst mit einer Eingabe, die verlangt, daß durch die in Freizeit kommende hohe Inflation eine einheitliche und endgültige Entschließung über den Begriff des unverhältnismäßiges Unglück herbeigeführt werde. Die Anstrengungen unterseitiger Kundmachungen von Angestellten, um freilich sie bisher nur in einzelnen Fällen öffentlich behandelt werden wäre, liege das wohl daran, daß es die meisten Angestellten mit ihrem Arbeitgeber nicht verhandeln wollten. Die Gewerkschaft befürchtet „Unterlassung zur Fazettierung“, da eine einheitliche hohe Prämie für Entlastung der Streitfrage nicht vorhanden sei und gegenwärtig nicht gefunden werden kann.

Nicht formell genommen mag die Ratsversammlung recht haben. Bei einzigen guten Willen wäre es aber gleichzeitig möglich, auf anderem Wege, z. B. einer Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, eine Belebung des gegenwärtigen unklaren Zustandes herbeizuführen.

Beschiedenes.

Zur Bezahlung für die reklassierten Arbeiter und Angestellten verantworteten die Leistungen der Gewerkschafts- und Angestelltenorganisationen folgenden Aufschluß:

Durch einen vom Kriegsrat im Reichstage bekanntgegebenen Erlass an die Stellvertreter des Generalkommandos ist angekündigt, daß die Reklassierten den Bezeichnungen für den unterlandischen Offizient unterlagen und unter bestimmten Sonderumständen wie alle anderen dem Geiste unterliegenden Unternehmer die Arbeitskraft zu wechseln berechtigt sind. Nach Mitteilungen, die dem Kriegsrat zugänglich sind, soll es vielfach vorkommen, daß Reklassierte, die erkenntlich von ihrem Gewerbe vertrieben werden, unter Bezeichnung auf den Soldat einen die Arbeit wiederlegen, um nach ihrem Gewerbe überzutreten, um dort Bezeichnung einzunehmen. Ein solches Verhalten ist ungültig und kommt nicht zur Beiderichtigung der Reklassierten auszureichen, sondern auch ihre Bezeichnung nach und geben. Die Reklassierten müssen genau wie alle anderen Unternehmer, wenn sie die Arbeitskraft wechseln wollen, von dem Unternehmer die Erteilung eines Weisungshefts verlangen. Weisigt sich der Unternehmer, den Weisungsbefehl auszuspielen, dann kann der nach § 8 des Gesetzes betreffend den verhinderten Gültigkeit zu entzünden Ausdruck entnommen werden. Wenn der Reklassierte verhindert, daß ein wichtiger Grund zum Wechseln aus dem Betriebe besteht und es insbesondere durch den Unternehmer eine eingeschränkte Sicherstellung der Arbeitsbedingungen in einem solchen dem unterlandischen Offizient unterliegenden Betrieb erlangt bzw. dazu nach der Ausübung ihm den Wechselrecht erlaubt, so ist dieser Weisung zu widerstreiten. Das Weisungsrecht kann jedoch nur erlangt werden, in freiem Gewebe und zu welchem Zweck es in seinem Gewerbe eine Sicherstellung finden kann.

Zur zur Sicherstellung über den Wechselrecht befreiten Reklasse sind bislang noch nicht erreicht. Die Stellvertreter des Generalkommandos sollen aber seit früherer Besprechungszeit nun jede Maßnahme erlassen, um Zukunft der Reklassierten liegt es, die eingeschränkten Arbeitskraft zu befreien und wenn der Unternehmer ihnen vom Unternehmer verhindert wird, zu weisen, bis zur Sicherstellung seine Rechte im Gewebe erlangt. Das Weisungsrecht kann jedoch nur erlangt werden, wenn ihm Rechte erlaubt.

Die Generalversammlung der Gewerkschaften Deutschiens.
E. Lauer
Generalversammlung der Gewerkschaften Deutschiens.
E. Lauer

Verband der Deutschen Gewerkschaften (G.D.).
G. Schmitt

Technische Betriebsvereinigung.

E. Lauer

Erwerbsgemeinschaft der technischen Verbände.

E. Lauer

Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Sozialrecht.

E. Lauer

Arbeitsgemeinschaft für die technischen Verbände.

E. Lauer

Litterarisches.

Der neue Wandkalender des „Vorwärts“ für 1917 ist erschienen. Aus der etwa 30 × 40 Zentimeter großen Rückwand hat der Maler, Prof. Dünninger, ein Bild von padischer Wirkung geschaffen. Zwei heile Gestalten voll Kraft und Wucht, doch natürlich und lebenswahr,füllen den Raum seitlich des Blattes. Rechts ist es der durch Feuer und Verdorben vorwärtsstürmende, von seinem eigenen Unheil entzogene Roter, links eine Ritter als Vertörerung der Menschheit. Sie hat dem Unhold des Schwerth aus der Hand gefangen, und aus ihrem Gesicht spricht es wie der Ruf: Laß es genug sein, Räuber! Schone die Menschheit, bevor es zu spät...

Die Vorwerke enthalten neben den weithin sichtbaren Datumstafeln astrologische und gesichtliche Angaben, für die Arbeiterbewegung wichtige Gedächtnis- und sonstige Erinnerungen, sowie freien Raum für Tagesnotizen. Die Rückseiten enthalten Material aus allen Gebieten der Arbeiterbewegung.

Der „Vorwärts-Kalender“ kann durch jede Parteihandlung bezogen werden oder bei Versandung oder Römerstraße durch die Vorwärts-Gedruckerei und Verlagsanstalt, Berlin SW. 68, Lindenstr. 3. Preis 1,80 M. einschließlich Porto und Verpackung.

Berbandsnachrichten.

Berbandsbüro, Redaktion und Expedition der „Berbands-Zeitung“:
Berlin Q. 27, Schäferstraße 6 IV. Fernsprecher: „Am Königstor“ 275.

Diese Woche ist der 1. Monatsbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Bestellung über den Verbleib der Mitgliedsbücher der in Heeresdiensten stehenden Verbandsmitglieder.

Bei der Auszahlung der diesjährigen Weihnachtsunterstützung konnte mehrfach der Verbleib der Mitgliedsbücher der in Heeresdiensten stehenden Mitglieder nicht erbracht werden und mußten daherhalb Anweisungen von Unterstützungsansprüchen erfolgen.

Vielfach wird von in Heeresdiensten stehenden Mitgliedern sowohl als von Zahlstellenverwaltungen zu Unrecht behauptet, die Mitgliedsbücher seien an den Hauptvorstand eingehandelt. Die Zahl der nach hier eingehandlten Mitgliedsbücher ist recht gering.

Soweit die Mitglieder im ständigen Besitz ihrer Mitgliedsbücher waren, sind sie selbst über den Verbleib derselben verantwortlich. Werden die Mitgliedsbücher von der Zahlstellenverwaltung aufbewahrt, sind letztere mit dafür verantwortlich.

Die Zahlstellenverwaltungen werden hiermit erinnert, durch Anlegung diesbezüglicher Listen baldmöglichst genaue Feststellungen darüber zu machen, in wo die Mitgliedsbücher der in Heeresdiensten stehenden Mitglieder sich befinden, ob:

1. in Händen der Familien;
2. in Händen der Zahlstellenleitung;
3. an den Verbandsvorstand eingefandt.

Werden nach Fertigstellung der Listen nach Verbandsmitgliedern eingezogen, so sind die Listen zu ergänzen. Die gefallenen bzw. im Heeresdienste gestorbenen Mitglieder brauchen auf den Listen nicht aufgeführt werden, weil, soweit Sterbegeld gezahlt wurde, deren Mitgliedsbücher sich in Händen des Verbandsvorstandes befinden. Soweit gefallene oder in Heeresdiensten geforderte Verbandsmitglieder kein Sterbegeld erhalten, sind deren Mitgliedsbücher mit dem Vermehr: „In Heeresdiensten gestorben“ zu versehen und sofort an den Verbandsvorstand einzufinden.

Von dem Ergebnis der Feststellungen ist dem Verbandsvorstand durch Abjektiv der Listen Kenntnis zu geben.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß nur das Verbandsbuch als Verbandsmitglied legitimiert und daß Kollegen, welche kein Verbandsbuch anweisen können, bzw. den völlig unverhältnismäßigen Verlust nicht nachzuweisen vermögen, sich die Verbandsmitgliedschaft nur an neue erwerben können.

Der Verbandsvorstand.

Weihnachtshilfe.

Soweit die Auszahlung der Weihnachtshilfeung an die Familien der Kriegsteilnehmer und nicht benötigt ist, werden die Zahlstellenanstände erfaßt, dies zu bekräftigen. Nach dem 15. Januar 1917 darf Weihnachtshilfeung nicht mehr angesetzt werden. Die Zahlstellen sind an diesem Tage abschließen und fallsmöglich an den Verbandsvorstand einzutragen, spätestens mit der Abrechnung vom vierten Quartal 1916. Später als mit der Abrechnung vom vierten Quartal 1916 verrichtete Weihnachtshilfeung wird nicht auferkannt.

Der Verbandsvorstand.

Betrifft Vorstandswahlen.

Auf Grund des Statuts, § 30 Ziffer 3, sollen in den Generalversammlungen im Raum Bauer Newahlen der Zahlstellenverwaltungen vorgenommen werden. Infolge der noch bestehenden abwesenden Verhältnisse kann auch dieses Jahr wie den Vorwahlen Vorstand gewählt werden. Es genügt, wenn die Generalversammlungen die unbedingt notwendigen Erzeugungswahlen vornehmen.

Der Verbandsvorstand.

Berlorene und für ungültig erklärt Mitgliedsbücher:

Heinrich Schmidt, Glasfensterglasarbeiter, Buchn. 106 222, geboren 13. Dezember 1899 zu Heidelberg, eingetreten 17. Juli 1916 in Heidelberg.

Luzie Lüde, Brauerarbeiterin, Buchn. 107 106, geboren 23. Dezember 1888 zu Bremen, eingetreten 27. Mai 1916 in Bremen.

Die für vorstehende Mitglieder ausgestellten Ersatzbücher mit gleicher Nummer haben Gültigkeit.

Eingänge der Hauptstelle

vom 27. Dezember bis 1. Januar.
Kiel 5,40; Wusterhausen 15,40; Hannover 10,80;
Hannover 3,60; Oldenburg 5,—; Niedersburg 12,70;
Berlin 320,— M.

Materialversand.

Sachstelle	Mitgliedsbücher	S e i t r a g s m a r k e n			
		70-Pf.-Klasse	60-Pf.-Klasse	50-Pf.-Klasse	40-Pf.-Klasse
Eigersleben	—	—	200	100	—
Wilsack	—	—	—	200	—
Rosbach	—	—	1000	2000	100
Melefeld	—	100	600	600	200
Heidmühle	—	100	—	—	—
Stendal	—	100	—	—	—
Detmold	—	—	300	200	—
München	—	—	30 000	—	—
Hamburg	—	10 000	25 000	1500	500
Badum	—	—	—	50	—
Doberan	—	—	400	—	—
Leipzig	—	—	5000	2000	2000

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Rosenheim. Vorsteher: Heinrich Scheuer, Elmstraße 16a.

Speyer. Unser Verbandslokal ist jetzt beim Kollegen Schweidert, „Zur neuen Pfalz“.

Veranstaltungen anzeigen.

Sonnabend, den 6. Januar.

Amsterdam. Hotel „Rotterdam“, Weesperplein.

Fürth. In der „Forelle“.

Ingolstadt. 7½ Uhr: „Gasthof zur Farbe“.

Kahl. 7 Uhr: „Rojengarten“.

Katowitz. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Liegnitz. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Stimlas. 8½ Uhr: „Wm. Grohmann, Allee 1“.

Sangerhausen. 8 Uhr: „Gerrntrug“.

Schweinfurt. 8 Uhr abends: bei Vogt, Stumm Gasse 23.

Waldshut. 8 Uhr: „Zum wilden Mann“.

Wernigerode. 8½ Uhr: „Vollsgarten“.

Sonntag, den 7. Januar.

Aalen. 2 Uhr: „Zum Hirsch“.

Aischaffenburg. Vorm. 10 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Augsburg. Vorm. 10 Uhr: „Bittelbacher Hof“.

Crimmitschau. 2½ Uhr: „Herberge zur Heimat“.

Delitzsch. Vorm. 9½ Uhr: „Centralhalle“.

Egersleben. Vorm. 10 Uhr: „Lokal Beine“.

Kaufbeuren. Vorm. 10 Uhr: „Gasthaus zum Engel“.

Kölberg. 3 Uhr: „Vereinslokal“.

Königsee. 3 Uhr: „Ratsfeller“.

Köslin. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Krotoschin. 1½ Uhr: bei Olejnigszka, Am Markt.

Minden. 3 Uhr: „Colosseum“.

Münster. 3 Uhr: bei Worefäle.

Naumburg. Vorm. 11 Uhr: bei Hengst.

Natzdorn. 7½ Uhr: „Vereinslokal“.

Niedersburg. Vormittags 10 Uhr: „Gewerkschaftshaus, Glodengasse“.

Audolfstadt. 2 Uhr: